

2. Das gleiche gilt, wenn an Ort und Stelle Beweis erhoben werden soll

Artikel 45

Die mündliche Verhandlung wird vom Präsidenten und, wenn dieser dazu nicht in der Lage ist, vom Vizepräsidenten geleitet; im Falle der Verhinderung beider übernimmt der dienstälteste anwesende Richter den Vorsitz.

Artikel 46

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, wenn nicht der Gerichtshof anders beschließt oder beide Parteien den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen.

Artikel 47

1. Über jede mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Gerichtsssekretär und vom Präsidenten unterzeichnet wird.
2. Dieses Protokoll allein ist authentisch.

Artikel 48

Der Gerichtshof erläßt Verfügungen über die Führung des Prozesses, bestimmt die Form und die Frist, in der durch jede Partei die Schlußanträge einzubringen sind und trifft alle Maßnahmen, die sich auf die Beweisaufnahme beziehen.

Artikel 49

Der Gerichtshof kann, schon vor der mündlichen Verhandlung, von den Bevollmächtigten die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen. Im Falle der Verweigerung wird dies aktenkundig gemacht.

Artikel 50

Der Gerichtshof kann jederzeit und nach freier Wahl eine Person, ein Gremium, ein Büro, eine Kommission oder ein anderes Organ mit der Vornahme einer Untersuchung oder der Abgabe eines Sachverständigengutachtens betrauen.

Artikel 51

Während der Verhandlung sind alle zweckdienlichen Fragen an die Zeugen und Sachverständigen gemäß den Bedingungen zu stellen, die der Gerichtshof in der in Artikel 30 genannten Verfahrensordnung festgelegt hat.

Artikel 52

Nachdem der Gerichtshof innerhalb der von ihm festgesetzten Frist die Beweismittel und Zeugenaussagen erhalten hat, kann er alle weiteren mündlichen oder schriftlichen Beweismittel zurückweisen, die ihm eine der Parteien ohne die Zustimmung der anderen vorlegen möchte.

Artikel 53

1. Erscheint eine der Parteien nicht vor dem Gerichtshof oder unterläßt sie es, ihre Sache zu verteidigen, so kann die andere Partei den Gerichtshof ersuchen, im Sinne ihres Antrages zu entscheiden.
2. Bevor der Gerichtshof diesem Ersuchen entspricht, muß er sich nicht nur vergewissern, daß er gemäß Artikel 36 und 37 zuständig ist, sondern auch, daß der Antrag in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 54

1. Nachdem die Bevollmächtigten, Rechtsberater und Anwälte unter der Leitung des Gerichtshofes ihre Darstellungen des Rechtsfalles abgeschlossen haben, verkündet der Präsident den Schluß der mündlichen Verhandlung.
2. Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung des Urteils zurück.

3. Die Beratungen des Gerichtshofes sind nicht öffentlich und bleiben geheim.

Artikel 55

1. Alle Entscheidungen des Gerichtshofes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Richter gefaßt.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des Richters, der ihn vertritt.

Artikel 56

1. Das Urteil ist zu begründen.
2. Es enthält die Namen der Richter, die an der Entscheidung teilgenommen haben.

Artikel 57

Bringt das Urteil im ganzen oder zum Teil nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, eine Darlegung seiner persönlichen Meinung abzugeben.

Artikel 58

Das Urteil wird vom Präsidenten und vom Gerichtsssekretär unterzeichnet. Nach gehöriger Benachrichtigung der Bevollmächtigten wird es in öffentlicher Sitzung verlesen.

Artikel 59

Die Entscheidung des Gerichtshofes ist nur für die Streitparteien und nur für den betreffenden Fall bindend.

Artikel 60

Das Urteil ist endgültig. Berufung kann nicht eingelegt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Sinn oder die Tragweite des Urteils hat der Gerichtshof es auf Ersuchen einer Partei auszulegen.

Artikel 61

1. Ein Antrag auf Revision des Urteils kann nur gestellt werden, wenn er sich auf die Entdeckung einer Tatsache stützt, die ihrer Natur nach von entscheidender Bedeutung sein könnte und bei Verkündung des Urteils sowohl dem Gerichtshof als auch der Partei, welche die Revision beantragt, unbekannt war, immer vorausgesetzt, daß diese Unkenntnis nicht auf Nachlässigkeit beruhte.
2. Das Revisionsverfahren wird durch einen Beschluß des Gerichtshofes eröffnet, der das Vorliegen der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, anerkennt, daß ihr Charakter zur Eröffnung des Revisionsverfahrens Anlaß gibt und den Antrag deshalb für zulässig erklärt.
3. Der Gerichtshof kann verlangen, daß die Bestimmungen des Urteils erfüllt werden, bevor er das Revisionsverfahren eröffnet.
4. Der Revisionsantrag muß spätestens sechs Monate nach Entdeckung der neuen Tatsache gestellt werden.
5. Nach Ablauf von zehn Jahren nach der Urteilsverkündung kann kein Revisionsantrag mehr gestellt werden.

Artikel 62

1. Ist ein Staat der Meinung, daß er ein rechtliches Interesse hat, das durch die Entscheidung in einem Rechtsfall berührt werden könnte, so kann er einen Antrag an den Gerichtshof auf Beitritt zu dem Verfahren stellen.
2. Der Gerichtshof entscheidet über diesen Antrag.

Artikel 63

1. Handelt es sich um die Auslegung eines Vertrages, bei dem andere Staaten als die Streitparteien Vertragsparteien sind, so verständigt der Gerichtsssekretär unverzüglich alle diese Staaten.